

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Benutzung der Mehrzweckhalle Holtland und die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Mehrzweckhalle Holtland

vom 21.06.1994

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/1994 vom 15.07.1994)

Änderung 20.06.2001

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2001 vom 16.07.2001)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mehrzweckhalle Holtland wird von der Samtgemeinde als Turn- und Mehrzweckhalle betrieben. In erster Linie wird sie als Turnhalle für schulische Zwecke und für Sportvereine genutzt. Darüber hinaus kann die Mehrzweckhalle für kulturelle und sonstige Veranstaltungen, Ausstellungen und Versammlungen genutzt werden.
Die Mehrzweckhalle wird dem Nutzer auf Antrag für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Antrag muß mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der Samtgemeindeverwaltung eingegangen sein.
- (2) Die Überlassung der Mehrzweckhalle für regelmäßige Benutzung (Schul- und Vereinssport) erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 2

Nutzungsgegenstand

- (1) Nutzungsgegenstand kann sein:
 - a) Halle, Umkleide- und Geräteräume,
 - b) Bodenbelag, Stühle und Bühne,
 - c) technische Einrichtungen, wie z. B. Musik- und MikrofonanlageDie Konkretisierung des Nutzungsobjekts erfolgt im Genehmigungsbescheid.
Das jeweilige Nutzungsobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer ohne besondere Zustimmung der Samtgemeinde keine Veränderungen am Nutzungsobjekt vorgenommen werden. Die Aufstellung von Werbewänden o. ä. bedarf einer besonderen Genehmigung der Samtgemeinde.

§ 3

Nutzer /Veranstalter

- (1) Der im Genehmigungsbescheid angegebene Nutzer ist für die in den genutzten Räumlichkeiten bzw. auf dem genutzten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Nutzungsobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.
- (2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, daß ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Nutzer besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Samtgemeinde.

§ 4

Genehmigungsbescheid

- (1) Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Nutzer und Verwaltung unverbindlich. Der Nutzer verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Auch der Samtgemeinde obliegt eine Mitteilungspflicht, wenn der vornotierte Termin nicht eingehalten werden kann.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Genehmigungsbescheides die schriftliche Einigung zwischen der Samtgemeinde und dem Nutzer über Einzelheiten des Genehmigungsbescheides erforderlich. Mit Nutzern, die bereits die Halle benutzten, oder denen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Samtgemeinde vorliegen, kommt mit der schriftlichen ergangenen verbindlichen Terminbestätigung der Genehmigungsbescheid zustande.

§ 5

Zweck und Ablauf der Veranstaltung

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer vor oder bei Abschluß des Genehmigungsbescheides, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Samtgemeinde genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben.
- (2) Der Einlaß erfolgt frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, bis zum Beginn des Kartenvorverkaufs der Samtgemeinde eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten.
- (4) Die Entscheidung, ob und inwieweit die Samtgemeinde eine Veranstaltung in der Mehrzweckhalle für geeignet hält, trifft allein die Samtgemeinde. Die genutzten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Genehmigungsbescheid angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 6

Nutzungsgenehmigung

- (1) Das Nutzungsobjekt wird lediglich für die im Genehmigungsbescheid vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Änderungen der Nutzungszeit haben ggf. Nachforderungen der Samtgemeinde bzw. Dritter zur Folge.
- (2) Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit der Samtgemeinde vor Abschluß des Genehmigungsbescheides zu vereinbaren.
- (3) Eingebraachte Gegenstände sind vom Nutzer innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Nutzers eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Samtgemeinde ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7

Nutzungsgebühren und Nebenkosten

- (1) Es gelten die jeweils gültigen Nutzungstarife, die Bestandteil dieser Nutzungs- und Gebührenordnung sind.
- (2) Die vereinbarten Nutzungsgebühren müssen, sofern nicht anders vereinbart, spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten der Samtgemeinde eingegangen sein. Vereinbarte Nebenkosten sowie andere an die Samtgemeinde zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, gleichzeitig mit der Nutzungsgebühr eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (4) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- (5) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz fällig.
- (6) Die Samtgemeinde kann in begründeten Einzelfällen auf die Gebühren verzichten bzw. eine Ermäßigung vornehmen. Der Samtgemeindeausschuß trifft darüber die Entscheidung.

§ 8

Werbung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltungen ist alleinige Sache des Nutzers. In den Räumen und auf dem Gelände der Samtgemeinde bedarf sie grundsätzlich der besonderen Einwilligung der Samtgemeinde.
- (2) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter usw.) ist vor Veröffentlichung der Samtgemeinde vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie den Interessen der Samtgemeinde widerspricht.
- (3) Texte und Eindrücke, die die Samtgemeinde betreffen, werden von der Samtgemeinde angegeben.
- (4) Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Nutzer zum Schadenersatz.

§ 9

Kartensatz

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne daß der Nutzer hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
- (2) Die Samtgemeinde behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherungskräfte der Polizei oder eines Ordnungsdienstes unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Nutzer.

§ 10

Steuern sowie GEMA-Gebühren

- (1) Für die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften ist allein der Nutzer verantwortlich.
- (2) Sofern die GEMA von Veranstaltungen betroffen ist, ist der Nutzer für alle erforderlichen Anmeldungen, Zahlungen usw. zuständig.

§ 11

Bewirtschaftung

- (1) Eine Bewirtschaftung (Verkauf bzw. Verzehr von Speisen und Getränken) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

- (2) Nach besonderer Vereinbarung kann dem Nutzer im Einzelfall eine Bewirtschaftung von der Samtgemeinde genehmigt werden. Es ist hierfür eine besondere Gebühr zu entrichten.
- (3) Nach besonderer Vereinbarung kann dem Nutzer der Verkauf von Programmen, Tonträgern u. ä. gegen eine besondere Gebühr genehmigt werden. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, sind vom Nutzer mindestens 10 % des getätigten Bruttoumsatzes zu entrichten. Die Samtgemeinde behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren, ganz oder teilweise, auch Dritten zu übertragen.

§ 12

Benutzung der technischen Einrichtungen

Die technischen Geräte müssen bei Übergabe vom Nutzer auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Nutzers.

§ 13

Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Nutzers oder Dritter bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde, wofür in der Regel ein zu vereinbarendes Entgelt an die Samtgemeinde zu zahlen ist.

§ 14

Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- (3) Die Samtgemeinde überläßt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die zur Halle gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Nutzer übernimmt die der Samtgemeinde als Halleneigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Der Nutzer stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde. Die Haftung der Samtgemeinde für grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Abschluß des Genehmigungsbescheides nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Samtgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.

- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen des Genehmigungsbescheides entstehen.
- (7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignissen haftet die Samtgemeinde lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- (8) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Samtgemeinde keinerlei Haftung.

§ 15

Rücktritt vom Genehmigungsbescheid

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, vom Genehmigungsbescheid fristlos zurückzutreten, wenn:
 - a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsgebühr, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Samtgemeinde erfolgt,
 - c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- (2) Macht die Samtgemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Samtgemeinde. Alle bei der Samtgemeinde bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid.
- (3) Führt der Nutzer aus irgendeinem von der Samtgemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Nutzungsbescheid zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Nutzungsgebühr und der Nebenkosten verpflichtet, ersparte Aufwendungen der Samtgemeinde sind aufzurechnen.
- (4) Kann die nutzungsvertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Partner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 16

Hausordnung

- (1) Der Samtgemeinde steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Nutzer zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und allen Dritten wird von den durch die Samtgemeinde beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- (2) Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Verwaltung. Eine Überbesetzung ist verboten.
- (3) Der Nutzer sorgt grundsätzlich selbst für das Ein- und Ausräumen der Halle. Dabei ist darauf zu achten, daß zuerst der Hallenboden mit den vorhandenen Matten abgedeckt wird.
- (4) Technische Einrichtungen dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden.
- (5) Sämtliche elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecher sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Ausgänge. Beauftragten der Samtgemeinde sowie der Aufsichtsbehörden muß jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

- (6) Sämtliche Aufbauten und Dekorationen, die vom Nutzer vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Samtgemeinde zur Verfügung gestelltes Material muß in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung erhebt die Samtgemeinde eine Schmutzzulage.
- (7) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer (Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches) ohne Einverständnis der Samtgemeinde ist verboten.
- (8) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.
- (9) Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Nutzer eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunden. Veranstaltungen müssen um 2.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag um 3.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen genehmigt vorher die Samtgemeindeverwaltung.
- (10) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (11) Anfallende Kosten für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr- und Sanitätsdienst trägt der Nutzer.
- (12) Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Samtgemeinde das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Nutzer.

§ 17

Nebenabreden und Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ergeben sich aus dem Genehmigungsbescheid.

§ 19

Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Holtland und Erhebung einer Benutzungsgebühr tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Artikel 12 der Satzung zur Glättung von Euro-Beträgen in Satzungen der Samtgemeinde Hesel vom 20.06.2001 bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gebührentarif für die Benutzung der Mehrweckhalle in Holtland

Tarif	Veranstaltungsart	EURO (pro Tag/ Veranstaltung)
A	Konzerte, Gastspiele	250,-- EURO
B	Veranstaltungen von Ortsgemeinschaften	150,-- EURO
C	Berufssportveranstaltungen	200,-- EURO
D	Kongresse, Versammlungen	150,-- EURO
E	Ausstellungen	150,-- EURO bis 250,-- EURO nach Vereinbarung
Nebenkosten:		
01	Bestuhlung	100,-- EURO
02	Bühne	50,-- EURO
03	Energie, Heizung	
	Je Stunde	5,-- EURO
	Oder pauschal	30,-- EURO
04	Musikanlage	10,-- EURO
05	Musikanlage	25,-- EURO
06	Telefonanlage	
	Abrechnung nach Einheiten	
07	Hilfskräfte je Stunde	8,-- EURO

Für Auf- und Abbautage ist je 1/2 Mietsatz zu entrichten.

Sofern die Beträge steuerpflichtig sind, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu entrichten.

Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Benutzung der Mehrweckhalle in Holtland und die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Mehrweckhalle Holtland.